

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2006
des Rechnungshofs (Drucksache 15/630)

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Ständigen Vertreters des Chefs der Staatskanzlei vom 23. April 2007 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung).

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Die Stellungnahme der Landesregierung wurde am 23. April 2007 als Vorabdruck an die Mitglieder des Landtags verteilt.

Inhalt

Seite

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2006 des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2005

Zu Textziffer 4:	<i>Organisation und Personalbedarf der zentralen Aufgabenbereiche der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Koblenz</i>	2
Zu Textziffer 5:	<i>Planung des Neubaus einer Stadthalle in Kirchheimbolanden</i>	4
Zu Textziffer 6:	<i>Einsatz und Vergütung der Sanierungsträger und sonstigen Beauftragten bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen</i>	4
Zu Textziffer 7:	<i>Förderung des Naturschutzzentrums Pfälzerwald/Nordvogesen in Fischbach bei Dahn</i>	5
Zu Textziffer 8:	<i>Ausschreibungen und Auftragsvergaben bei kommunalen Hochbaumaßnahmen</i>	8
Zu Textziffer 9:	<i>Organisation und Personalbedarf der öffentlich-rechtlichen Fachgerichte (Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit und Finanzgericht)</i>	10
Zu Textziffer 10:	<i>Förderung der Intensivierung der Krebsbekämpfung</i>	15
Zu Textziffer 11:	<i>Verwendung der Ausgleichsabgabe</i>	17
Zu Textziffer 12:	<i>Planungen des Ausbaus von Landesstraßen</i>	19
Zu Textziffer 13:	<i>Förderung kommunaler Verkehrsvorhaben</i>	20
Zu Textziffer 14:	<i>Organisation von öffentlichen Grundschulen</i>	23
Zu Textziffer 15:	<i>Einsatz pädagogischer Fachkräfte an öffentlichen Schulen</i>	24
Zu Textziffer 16:	<i>Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht</i>	25
Zu Textziffer 17:	<i>Mittelfristige Betriebsplanung für die Bewirtschaftung des Waldes</i>	29
Zu Textziffer 18:	<i>Finanzielle Auswirkungen von Waldwildschäden</i>	30
Zu Textziffer 19:	<i>Haushalts- und Wirtschaftsführung der Abteilung Burgen, Schlösser, Alertümer Rheinland-Pfalz des Landesamts für Denkmalpflege</i>	31
Zu Textziffer 20:	<i>Personalkosten bei Gesellschaften mit Beteiligung des Landes</i>	33
Zu Textziffer 21:	<i>Beteiligung des Landes an der Nürburgring GmbH und deren Tochtergesellschaften</i>	37
Zu Textziffer 22:	<i>Bauvorhaben der Nürburgring GmbH</i>	40

II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2004

Zu Textziffer 5:	<i>Organisation und Personalbedarf von Fachabteilungen der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen</i>	42
Zu Textziffer 7:	<i>Zuweisungen aus dem Investitionsstock</i>	42
Zu Textziffer 10:	<i>Förderung der Konversion in Gernersheim</i>	44
Zu Textziffer 28 a):	<i>Kleines Haus Staatstheater Mainz</i>	44
Zu Textziffer 28 g):	<i>Förderung von Konversionsliegenschaften</i>	45

I.

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2006 des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2005

Zu Textziffer 4: Organisation und Personalbedarf der zentralen Aufgabenbereiche der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Koblenz

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a)

Die Finanzverwaltung befindet sich in einem tief greifenden Veränderungsprozess. PROFIN (Projekt Finanzverwaltung), das Vorhaben zur Neuausrichtung der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung, erarbeitet umfangreiche Verbesserungen und Anpassungen der Arbeitsinhalte und Arbeitsverfahren der Finanzämter. In diesem Prozess gewinnt zunehmende Bedeutung das bundesweite Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung). Die Vereinheitlichung der steuerlichen IT-Verfahren führt letztlich zu der vollständigen Ablösung des bestehenden automatisierten Besteuerungsverfahrens mit impliziten Anpassungsprozessen der Organisationsstrukturen der Finanzämter. Die bewährte Struktur der Referate gewährleistet, dass die anstehenden Aufgaben konzentriert, kompetent und zeitnah bewältigt werden können. Inwieweit eine veränderte Organisationsstruktur (Zusammenfassung der zentralen Aufgabenbereiche, Verringerung der Anzahl der Referate) auch den besonderen Anforderungen dieses Veränderungsprozesses gerecht werden kann, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Mit den aufgezeigten Veränderungen ist zunächst ein Aufgabenzuwachs mit erhöhten qualitativen Anforderungen zu erwarten.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Den Verwaltungsaufwand zu verringern und Geschäftsprozesse zu verbessern, ist eine praktizierte Daueraufgabe. Allerdings enthält z. B. das EDV-Programm „Computerunterstütztes Personalwesen (CUP)“ nur eine rudimentäre Plausibilitätsprüfung, die derzeit den

geforderten Verzicht auf die Eingabepfung durch einen weiteren Mitarbeiter noch nicht zulässt. Dies wird sich mit der vorgesehenen Einführung eines integrierten Bezüge-abrechnungs- und Personalverwaltungssystems ändern. Gerade für den Übergang auf ein neues Personalverwaltungssystem sind vollständige und zutreffende Datenbestände essentiell. Allerdings sollte eine Absenkung von Standards und damit verbundene Qualitätseinbußen – vor allem im Bereich von Aus- und Fortbildung – vor dem Hintergrund auch zukünftig erforderlicher Effizienzsteigerungen vermieden werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c)

Zu der Forderung, die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Dienstunfallsachen auf die Schadensregulierungsstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu übertragen, bleibt zunächst die angekündigte Prüfung durch das Ministerium des Innern und für Sport bezüglich der Erweiterung der entsprechenden Zuständigkeiten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abzuwarten.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d)

Die Frage der Privatisierung von Teilaufgaben aus dem Bereich „Zentrale Dienste“ kann nicht kurzfristig beantwortet werden. Vielmehr gilt es, die Thematik im Rahmen der natürlichen Fluktuation und der Personalentwicklung, bedingt durch Abgänge, weiter zu verfolgen, zumal das im Aufgabengebiet „Zentrale Dienste“ gebundene Personal anderweitig nicht einsetzbar ist.

Im Übrigen haben die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt, dass sich nur klar abgegrenzte und in sich geschlossene Arbeitssysteme für Privatisierungsmaßnahmen eignen, da ansonsten Reibungsverluste an den Schnittstellen die Effizienzgewinne der Privatisierung aufzehren.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe e)

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat im Bereich „Zentrale Dienste“ bereits 1,5 Arbeitskräfte und im Bereich „Haushaltsangelegenheiten“ 1,0 Arbeitskräfte abgebaut. Der Abbau von weiteren Stellen wird nach erforderlichen Umstrukturierungen und dem Ergebnis der vorgenannten Prüfungen angegangen werden.

Zu Textziffer 5: Planung des Neubaus einer Stadthalle in Kirchheimbolanden

Zu Nr. 3.2

Die Forderungen des Rechnungshofs sind der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden bekannt. Mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport an die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden vom 2. März 2007 wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs zu berücksichtigen sind.

Zu Textziffer 6: Einsatz und Vergütung der Sanierungsträger und sonstigen Beauftragten bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a)

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde gebeten, sowohl bei den festgestellten Verstößen gegen das Vergaberecht, als auch bei den Honorarzahlungen an Sanierungsträger, die den Durchschnittswert um mehr als ein Viertel überschreiten, Kürzungen der Zuweisungen zu prüfen. Aufgrund der Arbeitsauslastung hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuerst die Gemeinden bezüglich der Prüfung der Honorarzahlungen an Sanierungsträger, die den Durchschnittswert um mehr als ein Viertel überschreiten, mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben. Die Prüfung konnte noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Bezüglich der Prüfung der Verstöße gegen das Vergaberecht wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kurzfristig bei den betroffenen Gemeinden eine Stellungnahme anfordern.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Die Auffassung, dass ordnungsgemäße Kosten- und Finanzierungsübersichten als Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln vorgelegt werden sollen, wird von der Bewilligungsbehörde geteilt. Unstrittig ist, dass die Qualität der von den Gemeinden vorgelegten Kosten- und Finanzierungsübersichten sehr unterschiedlich ist. Dort, wo Fehler und Nachbesserungsbedarf erkannt werden, wirken sowohl die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als auch die Bewilligungsbehörde in angemessener Weise auf eine Korrektur hin. Es ist jedoch festzustellen, dass aufgrund der Beratungstätigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen ihres Dienstleistungsauftrags nicht nur die Qualität der Kosten- und Finanzierungsübersichten, sondern auch das Interesse der Gemeinde, diese Aufgaben durch eigenes Personal zu erledigen, steigt. Eine zu restriktive Haltung der Bewilligungsbehörde würde diese Entwicklung stoppen bzw. zumindest verlangsamen. Im Übrigen eröffnet die Bewilligungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e. V. den Gemeinden die Möglichkeit, ihr Personal im Förderbereich der „Städtebaulichen Erneuerung“ weiterzubilden zu lassen.

Zu Textziffer 7: Förderung des Naturschutzzentrums Pfälzerwald/Nordvogesen in Fischbach bei Dahn

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a)

Das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau beabsichtigen nicht, die gewährten Landeszuweisungen wegen nachträglich hinzugetretener Finanzierungsmittel einer Stiftung anteilig zu ermäßigen. Die förderrechtlichen Vorgaben des Landes sehen dies nicht zwingend vor.

Die förderrechtliche Behandlung von Spenden ist für den Bereich der Städtebaulichen Erneuerung in Nr. 6.4 der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE) vom 17. November 2004 (MinBl. 2004, S. 427) geregelt. Danach gelten Spenden Dritter in voller Höhe als Eigenanteil des Maßnahmeträgers. Eine anteilige Ermäßigung der der Ortsgemeinde Fischbach gewährten Zuweisungen aufgrund von nach der Bewilligung hinzugetretenen zusätzlichen Spenden einer Stiftung kommt angesichts dieser Regelung nicht in Betracht. Die Feststellung des Rechnungshofs, wonach die Spendenregelung erst Ende 2004 in die VV-StBauE aufgenommen worden ist, trifft zwar in formaler Hinsicht zu, führt aber unter inhaltlichen Gesichtspunkten nicht zu einer anderen Bewertung des Sachverhalts durch die Bewilligungsbehörde.

Gemäß Ziffer 5.1.2 der VV zu § 44 LHO, Teil II darf die Bewilligungsbehörde auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides in begründeten Fällen Ausnahmen von den Nrn. 2 bis 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zulassen. Davon erfasst ist auch Nr. 2.1 der ANBest-K, auf die der Rechnungshof seine Forderung nach einer anteiligen Ermäßigung gestützt hat. Nicht nur der hohe Stellenwert, den die Landesregierung dem Naturschutzzentrum Pfälzerwald/Nordvogesen mit Blick auf die erzielten Struktur- und Arbeitsmarkteffekte beimisst, rechtfertigt in diesem Fall die Zulassung einer entsprechenden Ausnahme.

Auch für den durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau geförderten Teil des Naturschutzzentrums trifft die Wertung, die der VV-StBauE zur Behandlung von Spenden zugrunde liegt, zu. Die finanzielle Beteiligung der Stiftung sollte die Kommune entlasten und so das Projekt erst ermöglichen. Demnach ist die Spende der Stiftung als Eigenanteil des Maßnahmeträgers zu werten.

Von entscheidender Bedeutung ist auch die kommunale Sicht der Dinge, denn nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland ist der Fortbestand des Biosphärenhauses im Falle einer Ermäßigung der Landeszuweisungen um mehr als 1 Mio. EUR akut gefährdet. Für diesen Fall hat es sich die Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn vorbehalten, sich aus dem Projekt zurückzuziehen und die Einrichtung gegebenenfalls zu schließen. Dies gilt es mit Blick auf den bedeutenden öffentlichen Mitteleinsatz einerseits und die bereits erzielten Effekte andererseits zu vermeiden. Ausnahmebegründend schlägt sich im Übrigen auch die Haltung der privaten Stiftung nieder, deren Intention eine finanzielle Entlastung der kommunalen Seite, nicht jedoch des Landes war. Die Ankündigung der Stiftung, den weit überwiegenden Anteil der gewährten Stiftungszuwendungen bei einer Reduzierung der

Landeszuweisungen ebenfalls zurückzuziehen, steht nach wie vor im Raum. Sollte die Stiftung ihre Rückforderungsüberlegungen rechtlich durchsetzen, wäre der Grund für die Reduzierung der Landeszuweisungen wiederum entfallen. Sie könnten der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn sodann in voller Höhe belassen werden. Die Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn hätte jedoch im Ergebnis einen um mehr als 1 Mio. EUR höheren Eigenanteil zu tragen bei gleichzeitigem Verlust der seinerzeit privat akquirierten Mittel. Diese Fallkonstellation wäre nicht vertretbar und gegenüber der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau von der Ausnahmemöglichkeit gemäß Ziffer 5.1.2 der VV zu § 44 LHO, Teil II Gebrauch zu machen. Eine solche Ausnahmeentscheidung erscheint auch insoweit plausibel, als sie den Maßstäben des derzeit geltenden Rechts (Ziffer 6.4 VV-StBauE) gerecht wird.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Das Ministerium des Innern und für Sport beabsichtigt nicht, die Ausgaben für die Errichtung des Restaurants aus der Förderung herauszunehmen. Von einer Überzahlung kann sodann nicht ausgegangen werden; eine Rückforderung erübrigt sich vor diesem Hintergrund. Das Ministerium des Innern und für Sport hält seine Auffassung, wonach das Restaurant einen wesentlichen Baustein des Gesamtprojekts darstellt, uneingeschränkt aufrecht. Ebenso wird an der Auffassung festgehalten, dass ein erfolgreicher Betrieb des Biosphärenhauses nur mit einem festen und ausreichend dimensionierten Gastronomiebereich möglich ist. Da von einem wirtschaftlichen Betrieb des Restaurants von Anfang an nicht ausgegangen werden konnte, bestanden keine Bedenken, diesen Bereich im Falle des Biosphärenhauses ausnahmsweise als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung anzuerkennen und in die Förderung einzubeziehen.

§ 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit Nr. 7.8.1 der früheren VV-StBauF steht dem im Übrigen nicht entgegen. Gastronomiebetriebe leisten zumindest ansatzweise einen Beitrag zur sozialen und je nach Ausgestaltung der spezifischen Nutzung des Betriebes auch zur kulturellen Betreuung der Bürger. Sie weisen darüber hinaus Züge von Gemeinschafts- und Erholungseinrichtungen auf. Dass sie in der früheren VV-StBauF nicht ausdrücklich erwähnt wurden, führt nicht zu einem Ausschluss, da die dortige Aufzählung nicht abschließend war.

Wenngleich das Ministerium des Innern und für Sport nicht verkennt, dass Gastronomiebetriebe üblicherweise nicht zu den Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zu zählen sind, kann sich im Ausnahmefall jedoch eine abweichende Sicht der Dinge als sachgerecht erweisen. Dies ist beim Biosphärenhaus Fischbach bei Dahn der Fall.

Das Restaurant dient ohne Zweifel einem öffentlichen Zweck, da ohne entsprechendes gastronomisches Angebot das Ziel der Gesamtmaßnahme nicht hätte erreicht werden können. Entscheidendes Kriterium für die ausnahmsweise Anerkennung im Rahmen der Förderung war, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht von einem wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung ausgegangen werden konnte. Dies war in anderen Fällen, auf die von Seiten des Landesrechnungshofs Bezug genommen worden ist, gerade nicht so.

Der Hinweis des Rechnungshofs, dass die Pächter des Gastronomiebereichs seit der Eröffnung des Biosphärenhauses bereits dreimal gewechselt haben, trifft zu. Hieraus kann jedoch keine fehlerhafte Einschätzung des Bedarfs an Gastronomieeinrichtungen abgeleitet werden. Der Pächterwechsel belegt vielmehr die korrekte Einschätzung der Bewilligungsbehörde, dass mit einem wirtschaftlichen Restaurantbetrieb im Biosphärenhaus nicht gerechnet werden konnte.

Soweit von Seiten des Rechnungshofs neben der Wirtschaftlichkeit auch die Notwendigkeit des Restaurants in Frage gestellt worden ist, bleibt das Ministerium des Innern und für Sport bei seiner Auffassung, wonach es sich insoweit um einen wichtigen Projektbaustein handelt, ohne den das Gesamtprojekt Biosphärenhaus nicht erfolgreich hätte realisiert werden können. Dem zusätzlichen gastronomischen Angebot an anderer Stelle kann insoweit allenfalls eine flankierende Wirkung beigemessen werden. Eine zufrieden stellende Versorgung der Besucher hätte ausschließlich über diese Zusatzangebote jedoch nicht gewährleistet werden können.

Zu Textziffer 8: Ausschreibungen und Auftragsvergaben bei kommunalen Hochbaumaßnahmen

Zu Nr. 3 Buchstabe a)

Nach Nr. 8.2.5 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO, Teil II, hat die zuständige Behörde generell zu prüfen, ob ein Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG mit Wirkung auch für die

Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen ist, und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit zurückzufordern, als der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht nicht beachtet. Dieser generell geltenden Verpflichtung wird die für diese Prüfung bei Förderungen des Ministeriums des Innern und für Sport zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch bei den konkreten Fällen nachkommen. Über das Ergebnis dieser Überprüfungen wird noch zu gegebener Zeit berichtet werden.

Für den Förderbereich des Wirtschaftsministeriums ist die Prüfung Bestandteil insbesondere der Verwendungsnachweisprüfung durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH.

Die vom Rechnungshof geforderten Folgerungen konnten von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bislang jedoch noch nicht gezogen werden. Der diesbezügliche Prüfbericht des Rechnungshofs datiert vom 9. November 2006. Vom Rechnungshof wurde für die Beantwortung der einzelnen Prüfungsfeststellungen eine sehr kurz bemessene Antwortfrist (bis 4. Dezember 2006) gesetzt. Dem Antrag auf Verlängerung dieser Frist hat der Rechnungshof nicht stattgegeben. In der kurzen Frist war es der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jedoch nicht möglich, im Rahmen eines formellen Verwaltungsverfahrens die vom Rechnungshof geforderten Folgerungen umzusetzen. Bislang stehen die hierzu zwingend erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Gebietskörperschaften noch aus. Ohne Auswertung dieser Stellungnahmen kann eine Prüfung und Entscheidung nach Nr. 8.2.5 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO, Teil II, nicht erfolgen, da vor einer entsprechenden Entscheidung der Zuwendungsempfänger nach § 28 VwVfG anzuhören ist. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist aufgefordert, in den konkreten Einzelfällen bei schweren Verstößen gegen das Vergaberecht eine Kürzung der Zuweisungen zu prüfen und umgehend hierüber zu berichten.

Die Überprüfung der aus dem Förderbereich des Wirtschaftsministeriums betroffenen Projekte ist nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Möglicherweise dann erforderlich werdende förderrechtliche Konsequenzen können im Rahmen des formellen Verwaltungsverfahrens erst nach Anhörung der betroffenen Maßnahmeträger gezogen werden.

Zu Nr. 3 Buchstabe b)

Die Forderungen des Rechnungshofs werden aufgegriffen werden. Im Rahmen eines Rundschreibens an alle kommunalen Gebietskörperschaften wird das Ministerium des Innern und für Sport auf die zwingende Beachtung des Vergaberechts bei der Durchführung von kommunalen Baumaßnahmen sowie auf die möglichen Konsequenzen bei der Nichtbeachtung des Vergaberechts hinweisen.

Zu Nr. 3 Buchstabe c)

Die betroffenen Ressorts der Landesregierung werden die für die Überprüfung der Verwendungsnachweise zuständigen Stellen um die verstärkte Überwachung des Vergaberechts anhalten. Es muss in diesem Zusammenhang aber auch darauf hingewiesen werden, dass die verstärkte Überwachung des Vergaberechts sowohl bei diesen Stellen als auch bei den kommunalen Gebietskörperschaften zu Mehraufwand bei der Erstellung, Vorlage und Überprüfung von Verwendungsnachweisen führen wird.

Zu Textziffer 9: Organisation und Personalbedarf der öffentlich-rechtlichen Fachgerichte (Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit und Finanzgericht)

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a)

Die öffentlich-rechtlichen Fachgerichte in Rheinland-Pfalz zeichnen sich trotz schwieriger Rahmenbedingungen durch ihre große Leistungsfähigkeit aus. Sie nehmen im bundesweiten Leistungsvergleich in vielen Bereichen Spitzenpositionen ein. Damit dies im Interesse der Bürgerinnen und Bürger so bleibt, muss eine sachangemessene Personalausstattung der Gerichte hohe Priorität genießen. Zeitnaher, effektiver Rechtsschutz muss das primäre Ziel aller Bemühungen bleiben. Dieser setzt in allen Bereichen, besonders aber im richterlichen Dienst, eine Personalausstattung voraus, mit der auch zukünftig möglichst kurze

Verfahrenslaufzeiten sowie die hohe Qualität gerichtlicher Entscheidungen gewährleistet werden können. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann die Justiz die berechtigten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger erfüllen und ihren notwendigen Beitrag zum Funktionieren unserer Demokratie leisten.

Im Interesse einer effektiven Aufgabenerfüllung trägt die Justiz aus sich heraus ihren Anteil dazu bei, trotz finanzieller Engpässe die eigene Funktion und Leistungsfähigkeit zu erhalten. Sie ist ständig bestrebt, innerhalb der einzelnen Gerichtsbarkeiten zu einer noch wirkungsvolleren Form der Aufgabenerledigung zu kommen und bei einer ungleichmäßigen Belastung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für Personalausgleich zu sorgen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat mit Blick auf den im Jahresbericht geschilderten Rückgang der Verfahrenszahlen in dem Zeitraum von 1997 bis 2005 30 v. H. ihres Personals abgebaut. Waren es 1997 noch 234,7 Stellen, so konnten diese bis 2005 um 70,4 Stellen auf 164,3 Stellen reduziert werden. Diese auch vom Rechnungshof aufgezeigte Personalentwicklung verdeutlicht das dauerhafte Bemühen, Stellen nicht nur im Rahmen der Personalfluktuationsmöglichkeiten sozialverträglich abzubauen, sondern auch richterrechtliche Möglichkeiten zu nutzen, um weiteres Personal zu verringern. Dieses Ziel versteht die Justiz als Daueraufgabe.

Speziell beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wurden in den letzten Jahren zwei Senate, beim Verwaltungsgericht Mainz eine Kammer und beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße zwei Kammern geschlossen. Richterliches und nichtrichterliches Personal kommt in anderen Gerichtsbarkeiten zu deren Entlastung zum Einsatz. Die Zahl der Proberichter wurde zugunsten anderer Gerichtsbarkeiten drastisch reduziert. Ob bei den Verwaltungsgerichten künftig ein weiterer Personalabbau möglich ist, bedarf einer eingehenden und sorgfältigen Abwägung. Die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Spruchkörper, deren Zahl nur aus Anlass von Ruhestands- oder Versetzungsfällen verändert werden kann, muss dabei im Auge behalten werden, zumal sich die Qualität der allgemeinen Verwaltungsstreitverfahren erheblich verändert hat.

Nach Abschluss der Prüfung durch den Rechnungshof sind die Bemühungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, richterliches Personal einzusparen, fortgesetzt worden und haben bislang zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Eine Richterin des Oberverwaltungsgerichts Koblenz wurde in eine andere Gerichtsbarkeit abgeordnet.
- Die Zahl der Richter bei einem Verwaltungsgericht wurde durch Abordnung eines Richters mit Wirkung Mitte 2006 an das Ministerium der Justiz und durch Eintritt eines weiteren Richters in den Ruhestand mit Ablauf des Januar 2007 weiter reduziert.
- Bei einem anderen Verwaltungsgericht werden zwei R 2-Stellen, die aufgrund des Eintritts der Stelleninhaber in die Freistellungsphase vakant sind, nicht nachbesetzt.
- Sofern bei einem weiteren Verwaltungsgericht eine bestimmte Funktionsstelle, die in 2007 frei wird, intern nachbesetzt werden sollte, ist der Abbau einer Richterstelle wahrscheinlich.

Die Eingangszahlen bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind - entgegen der Erwartung auch des Rechnungshofs - im Jahre 2006 nicht zurückgegangen. Die Zahl der Eingänge bei den Sozialgerichten ist nach einer vorläufigen Prüfung gegenüber dem Vorjahr um 4,8 v. H. (von 15.893 auf 16.663), diejenige beim Landessozialgericht um 15,6 v. H. (von 1805 auf 2086) angestiegen.

Der Anstieg der Eingänge wie auch die voraussichtlich zu erwartende Geschäftsbelastung im Jahre 2007 lassen eine Absenkung der Zahl der besetzten Richterstellen derzeit nicht zu. Zum einen gibt es keine Anzeichen für einen Rückgang der Eingänge in absehbarer Zeit. Zum anderen kann die Zahl der Erledigungen je Richter kaum gesteigert werden. Die Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz lagen im Leistungsvergleich mit anderen Bundesländern (Zahl der Erledigungen; Verfahrensdauer) in den letzten Jahren durchweg auf einem der vorderen Plätze.

Auch die im Jahresbericht nicht dargestellten, seit 1997 rückläufigen Verfahrenszahlen beim Finanzgericht haben wieder leicht zugenommen. Der Klageeingang ist von 1559 Sachen im Jahr 2005 um 2,7 v. H. auf 1601 Sachen im Jahr 2006 angestiegen. Die Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz sind in der gleichen Zeitspanne von 157 um 10,2 v. H. auf 173 Sachen angestiegen. Abgesehen davon ist in der Finanzgerichtsbarkeit bundesweit erkennbar, dass durch die Änderung der Kostengesetze das angestrebte Ziel erreicht wurde, Verfahren mit geringem Streitwert (durch die Einführung eines Mindeststreitwerts) und Verfahren, die maßgeblich das Ziel hatten, den Eintritt der Bestandskraft von Steuerbescheiden hinauszuschieben (durch den Wegfall einer kostenfreien Klagerücknahme),

zu reduzieren. Dies hat dazu geführt, dass die neuen Eingänge im Schnitt schwieriger und damit arbeitsaufwändiger geworden sind – ein Trend, der auch in den anderen Gerichtsbarkeiten zu beobachten ist. Beim Finanzgericht soll nach derzeitiger Planung trotz des geschilderten Anstiegs der Verfahrenszahlen eine im Laufe dieses Jahres frei werdende Richterstelle nicht mehr besetzt werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Die Justiz in Rheinland-Pfalz misst dem Gesichtspunkt der Bürgernähe große Bedeutung bei. In der Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten sieht sie eine Möglichkeit, eine langfristig effektive Gerichtsorganisation zu schaffen, die es erlaubt, die vorhandenen Gerichtsstandorte zu stärken und dauerhaft zu sichern. Die Zusammenlegung bietet auch eine wirkungsvolle und nachhaltige Lösung für die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehenden Strukturprobleme (Zahl der Kammern nur bedingt veränderbar; fehlende Ausgewogenheit von einfachen und schwierigen Verfahren durch Wegfall vor allem der sozial- und asylrechtlichen Streitigkeiten). Da der Jahresbericht des Rechnungshofs zudem erhebliche Synergieeffekte und Einsparmöglichkeiten aufzeigt, die sich durch eine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichte in Rheinland-Pfalz erzielen lassen, sieht sich die rheinland-pfälzische Justiz durch den Bericht darin bestärkt, an ihrer offenen Einstellung gegenüber dem dahingehenden Gesetzesvorhaben festzuhalten. Es würde der Gesetzesinitiative, die auch auf eine Stärkung kleinerer Gerichtsstandorte abzielt, zuwiderlaufen, vorab kleinere Sozial- und Verwaltungsgerichte mit größeren Sozial- und Verwaltungsgerichten andernorts zu verschmelzen. Einzelne Gerichtsstandorte in der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen daher derzeit nicht in Frage.

Zu Nr. 3.2 Buchstaben c) und d)

Der Rechnungshof hat - so heißt es im Jahresbericht – „bei seiner Personalbedarfsermittlung unter Verwendung von Erledigungszahlen und hieraus abgeleiteten spezifischen Richtwerten angemessene Leistungsanforderungen zugrunde gelegt“. Der Maßstab der „angemessenen Leistungsanforderung“ ist mangels weitergehender Erläuterungen nur bedingt

nachvollziehbar. Dem Ergebnis, dass im Bereich der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten Personaleinsparungen möglich sind, kann gleichwohl zugestimmt werden, wenn auch der angegebene Umfang des Einsparpotentials sicherlich in Frage gestellt werden kann.

Die Bemühungen, Personal einzusparen, sind nach Abschluss der Prüfung durch den Rechnungshof fortgesetzt worden und haben bislang zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Beim Oberverwaltungsgericht Koblenz ist im Bereich der Tarifbeschäftigten bereits mit einer Kraft eine langfristige Beurlaubung vereinbart; vier weitere werden in der Zeit von 2008 bis Mitte 2010 die Freistellungsphase im Rahmen ihrer Altersteilzeit antreten. Für sie soll Personalersatz nicht vorgesehen werden.
- Bei einem Verwaltungsgericht wurde in 2007 im mittleren Justizdienst aufgrund intensiver Bemühungen ein Beamter mit dem Ziel der Versetzung in die Zivilgerichtsbarkeit abgeordnet, sowie eine Beamtin dahin versetzt.
- Bei einem anderen Verwaltungsgericht soll die Abordnung zu einem Zivilgericht nach Möglichkeit ohne Personalersatz in eine Versetzung übergehen und die anstehende Elternzeit eines Beamten durch Abordnung eines Beamten von einem anderen Verwaltungsgericht mit einem Teil seiner Arbeitskraft überbrückt werden. Damit können Belastungsunterschiede im Bereich des gehobenen Justizdienstes ausgeglichen werden.
- Bei einem weiteren Verwaltungsgericht befindet sich eine Angehörige einer Serviceeinheit seit Mitte 2006 in der Freistellungsphase ihres Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Personalersatz ist nicht vorgesehen. Zwei Tarifvertragskräfte, die Anfang 2009 ihre Freistellungsphase antreten werden, sollen nicht mehr ersetzt werden.
- Hinzu kommt, dass bei noch einem Verwaltungsgericht für die seit Anfang 2007 bestehende Freistellungsphase eines Beschäftigten kein Ersatz bereitgestellt wird; das Gleiche gilt für eine Kraft des mittleren Justizdienstes in der geplanten Elternzeit von ca. drei Jahren.

In der Sozialgerichtsbarkeit werden auf absehbare Zeit im mittleren Dienst 13 Stellen sozialverträglich abgebaut werden können.

Beim Finanzgericht verbleibt bei Zugrundelegung des arithmetischen Mittelwertes aus den vier besten Senaten eine „Arbeitszeitreserve“ von lediglich 0,9 und nicht – wie vom Rechnungshof angegeben – von 1,7.

Zu Textziffer 10: Förderung der Intensivierung der Krebsbekämpfung

Die Prüfung des Krebsregisters Rheinland-Pfalz, des Tumorzentrums Rheinland-Pfalz e. V. und der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. zeigt Gesichtspunkte auf, wie die Erfüllung der gesundheitspolitischen Aufgabenstellung, die Erkrankungs- und Sterberaten an Krebs durch Prävention- und Früherkennungsstrategien zu senken sowie die Überlebenschancen und die Lebensqualität von Menschen mit Krebs zu erhöhen, weiter optimiert werden kann. Hervorzuheben ist der Hinweis des Rechnungshofs, dass seine Prüfung nicht die Zielsetzung hatte, Fördermittel zu kürzen. Diese Prüfungsintention wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen insbesondere vor dem Hintergrund begrüßt, dass der Entscheidungs- und Verantwortungsbereich der selbstständigen Förderempfänger, ihre seit Jahren von den Bürgerinnen und Bürgern intensiv nachgefragten Leistungen und die hohe Reputation in der Öffentlichkeit respektiert werden müssen.

Da der Landeszuschuss nur einen geringen Teil der Aufwendungen der Träger abdeckt und die Landesmittel angesichts der positiv zu würdigenden Arbeit der Träger gut angelegt sind, kommt der organisatorischen Entscheidungs-Prärogative der Zuwendungsempfänger hohe Bedeutung zu. Die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der auf gesundheitspolitischen Gebiet seit Jahren erfolgreichen Zuwendungsempfänger begrenzt die Steuerungs- und Einwirkungsmöglichkeiten der staatlichen Seite. Dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen stehen weder Fach- noch Rechtsaufsicht zu und angesichts der relativ geringen finanziellen Unterstützung aus dem Landeshaushalt sind die Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens begrenzt.

Das Tumorzentrum erhält vom Land rund 91.000 EUR als institutionelle Förderung und von dritten Geldgebern mehr als die dreifache Summe. Die Krebsgesellschaft wirbt von dritten Förderern mehr als das Doppelte der Landesmittel ein; bezieht man die Förderung durch die Deutsche Krebsgesellschaft ein, lag der Finanzierungsanteil des Landes in 2006 bei rund 14,5 v. H.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen hat in Kooperation mit den Förderempfängern, insbesondere in verschiedenen Gesprächen erreicht, dass die Empfehlungen und Forderungen des Rechnungshofs weitgehend realisiert werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a)

Der Forderung des Rechnungshofs wird gefolgt und die Bearbeitung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens auf das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übertragen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Das Krebsregister wird mit bereits eingeleiteten Maßnahmen den Anteil der elektronischen Meldungen verstärken. Das Krebsregister führt beispielsweise Informationsveranstaltungen zum elektronischen Meldebogen durch und spricht insbesondere „Großmelder“ darauf an, ihr Verfahren auf elektronische Meldungen umzustellen.

Das Tumorzentrum folgt der Empfehlung des Rechnungshofs, den Bibliotheksbetrieb schrittweise zu verringern. Es hat inzwischen alle Zeitschriftenabonnements gekündigt. Die freiwerdenden Arbeitszeitreserven des Bibliothekars werden für die Erledigung der zunehmenden Arbeiten im Bereich der Nachsorge-Dokumentation eingesetzt.

Das Tumorzentrum wird nach seiner Versicherung das Beratungskonzept noch enger mit der Krebsgesellschaft abstimmen. Um die Zusammenarbeit mit der Krebsgesellschaft zu stärken, ist ein Vorstandsmitglied des Tumorzentrums Mitglied des Vorstands der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz und umgekehrt. Diese Regelung ist in der Satzung verankert. Weiterhin laufen Abstimmungsgespräche über ein Konzept zur psychoonkologischen Versorgung der Brustzentren.

Die Krebsgesellschaft entspricht der Forderung des Rechnungshofs bereits durch ihre gängige Praxis. Die Beratungsleistungen werden bedarfsgerecht konzentriert. Grundsätzlich soll das flächendeckende Beratungsangebot gewährleistet bleiben.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen hat zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über den Personaleinsatz des gemeinnützigen Vereins Krebsgesellschaft eine originäre Trägeraufgabe ist. Die psychosoziale Beratung krebskranker Menschen kann grundsätzlich nicht nach einem Schema abgehandelt werden. Die schwerst-erkrankten Menschen benötigen eine sehr individuelle personenorientierte Hilfe und aufgrund ihrer lebensbedrohlichen Lage eine besondere Sensibilität im Umgang. Die Krebsgesellschaft tritt mit dem Anspruch an, ein Beratungsstellennetz zur „bürgernahen Krebsnachsorge“

aufrecht zu erhalten, damit jeder Betroffene in die Lage versetzt ist, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Krebsgesellschaft hat versichert, die Notwendigkeit der Außenstellen regelmäßig zu überprüfen, und festgelegt, dass eine Reihe von Beratungsstellen nur noch bei Bedarf angefahren wird. Dort, wo erkrankte Menschen eine Vorortberatung wünschen, soll diese aber sichergestellt sein, insbesondere wenn es um Menschen mit Bewegungseinschränkungen oder mit einer so schweren Erkrankung geht, dass sie mit den Anstrengungen einer Reise nicht belastet werden können.

Die Krebsgesellschaft setzt die im Bereich der Beratung nicht benötigten Kapazitäten im Bereich der Prävention ein. In den letzten Jahren hat die Präventionsarbeit bereits eine erhebliche Zunahme erfahren.

Zu Textziffer 11: Verwendung der Ausgleichsabgabe

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat als Integrationsamt nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung die ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe dafür zu verwenden, schwerbehinderte Menschen in Arbeit zu bringen und den Arbeitsplatz schwerbehinderter Menschen, wo immer es geht, zu erhalten. Zu diesem Zweck setzt es die Mittel der Ausgleichsabgabe zielgerichtet und im Interesse der hilfebedürftigen schwerbehinderten Menschen ein. Die Arbeit des Integrationsamtes war erfolgreich, denn sie hat dazu beigetragen, die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz von Oktober 1999 bis Oktober 2006 um 20,4 v. H. zu verringern. Auch im Bereich des besonderen Kündigungsschutzes schwerbehinderter Menschen sind messbare Erfolge zu verzeichnen. Bei 31 v. H. der Fälle konnte der Arbeitsplatz erhalten werden, in weiteren 38 v. H. gelang eine einvernehmliche Lösung.

Die Bereitschaft der Arbeitgeber, leistungsgeminderten Menschen eine Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt zu geben, ist von einer verlässlichen Förderung abhängig. Da deshalb ein Teil der Fördermaßnahmen für Betriebe und Beschäftigte auf mehrere Jahre angelegt ist, bedarf es auch der Vorhaltung liquider Mittel, insbesondere auch mit Blick darauf, bei bereits bewilligten Vorhaben auf jederzeitige Mittelabrufe reagieren zu können.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a)

Nach § 77 Abs. 5 SGB IX darf die Ausgleichsabgabe nur für Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden. Der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft durch die Ämter für soziale Angelegenheiten kommt dabei lediglich deklaratorische Bedeutung zu. Der „Nachweis“ der Schwerbehinderteneigenschaft kann auch durch eine fachärztliche Bescheinigung oder die Erfüllung von Ersatzkriterien erbracht werden, allerdings mit der Einschränkung, dass in den vom Rechnungshof angesprochenen Sachverhalten der Inanspruchnahme berufsbegleitender Dienste künftig spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten Betreuungszeit ein Antrag auf formale Feststellung des Grades der Behinderung beim Amt für soziale Angelegenheiten gestellt sein muss.

Die Anerkennung der Ersatzkriterien ist vorrangig in den Fällen geboten, in denen psychisch behinderte Menschen eine Unterstützung am Arbeitsplatz benötigen, weil ihnen ansonsten der Verlust des Arbeitsplatzes droht. Psychisch behinderten Menschen fehlt es häufig an der Einsicht in ihre Erkrankung, so dass sie nicht bereit sind, einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zu stellen. Ersatzkriterien im vorgenannten Sinne sind: eine sechsmonatige stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Klinik, wenn die letzte Behandlung noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt, oder mindestens drei stationäre Behandlungen in einer psychiatrischen Klinik, wenn die letzte Behandlung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, oder eine seit mehr als fünf Jahren andauernde kontinuierliche ambulante psychiatrische Behandlung beziehungsweise Betreuung durch komplementäre Dienste.

Die Betreuungsleistung der berufsbegleitenden Dienste führt häufig dazu, dass sich der Gesundheitszustand der betroffenen Menschen stabilisiert und damit ihr Arbeitsplatz gesichert bleibt. Deshalb liegt – wie der Rechnungshof feststellt – zum Zeitpunkt der späteren Antragstellung beim Amt für soziale Angelegenheiten die Schwerbehinderteneigenschaft in etlichen Fällen nicht mehr vor, die jedoch zu Beginn der Betreuungsaufnahme in der Regel gegeben gewesen wäre.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde angehalten, die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben genauer zu prüfen um damit der Forderung des Rechnungshofs zu entsprechen. Das Landesamt hat inzwischen die zuständigen Bearbeiter vertieft geschult, die Bearbeiterkapazitäten aufgestockt und ein Monitoring- und Controllingverfahren eingeführt.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c)

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde verpflichtet, eine wirksame Projektüberwachung und eine begleitende Erfolgskontrolle sicherzustellen. Es hat deshalb zwischenzeitlich unter anderem folgende projektbezogene Maßnahmen ergriffen: Definition konkreter Zielvereinbarungen, zeitnahe Überwachung, ob die Zielvereinbarungen eingehalten wurden, regelmäßiger Informationsaustausch und Rückkopplung, kurzfristige Anforderung relevanter Daten und deren Überprüfung sowie gegebenenfalls eine wissenschaftliche Begleitung von wichtigen Projekten.

Zu Textziffer 12: Planungen des Ausbaus von Landesstraßen

Zu Nr. 3.2 in Verbindung mit Nr. 3.1 Buchstabe b)

Ausbau der Konrad-Adenauer-Allee in Andernach

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) beabsichtigt, die L 121 im Bereich zwischen der B 9 bei Namedy und dem Bubenheimer Kreisel abzustufen und die an der L 121 anliegenden Gemeinden hierüber zu informieren. Nach erfolgter Abstufung werden zukünftige Ausbaukosten dem neuen Baulastträger zugeordnet.

Zu Textziffer 13: Förderung kommunaler Verkehrsvorhaben

Zu Nr. 3 Buchstabe b)

Verkehrsanlagen in Hassloch

Der Auffassung des Rechnungshofs, dass die zusätzlichen Ausgaben von 24.000 EUR wegen nachträglicher Änderungen von Aufpflasterungen in der Fahrbahn nicht zuwendungsfähig seien, wird dem Grunde nach zugestimmt. Allerdings können richtigerweise nicht die gesamten Kosten sondern lediglich die Mehraufwendungen für den nachträglichen Einbau der Aufpflasterungen in Höhe von 14.369 EUR von den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug gebracht werden.

Die Kosten für vier zusätzliche Pauschalen für Umleitungsbeschilderung wurden in Höhe von 5.634,44 EUR von den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug gebracht.

Die Anhörungsverfahren zur Rückforderung der entsprechenden Zuwendungen wurden bereits eingeleitet.

Verkehrsanlagen in Mainz

Es wird die Auffassung des Rechnungshofs geteilt, dass die Bewässerung der Bepflanzung zu den laufenden Unterhaltungsarbeiten zählt und somit nicht förderfähig ist. Die Kosten für die Erneuerung der Straßendecke werden jedoch als zuwendungsfähig erachtet, da in dem betreffenden Bauabschnitt der Straßenquerschnitt neu aufgeteilt wurde. Dabei wurden die Fahrbahn verbreitert und neue Randeinfassungen gesetzt. Zusätzlich wurde teilweise nicht nur die Deck-, sondern auch die Bindschicht erneuert.

Bezüglich der im Zuge der Verlegung der Wormser Straße ausgebauten Anliegerstraße wird die Auffassung des Rechnungshofs geteilt, dass die Maßnahme nicht zuwendungsfähig ist, da eine bauliche Notwendigkeit für den Ausbau nicht gegeben war.

Für den Bau einer Busspur gelangten nur vier von ursprünglich fünf vorgesehenen Bauabschnitten zur Ausführung. Die vom Rechnungshof beanstandeten Leistungen sind förderrechtlich nicht dem 5. Bauabschnitt zuzuordnen. Vielmehr handelt es sich um notwendige Anpassungsarbeiten des 4. Bauabschnitts an das vorhandene Straßennetz. Dass diese räumlich in den einst geplanten 5. Bauabschnitt fallen, ist für die Förderfähigkeit ohne

Bedeutung. Entgegen der Auffassung des Rechnungshofs sind die entsprechenden Leistungen förderfähig.

Es wird die Auffassung des Rechnungshofs geteilt, dass entsprechend § 10 Abs. 1 des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Mainz und dem Versorgungsunternehmen dieses die Kosten für Veränderungen an Versorgungseinrichtungen zu tragen hat. Diese Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Die Auffassung des Rechnungshofs, wonach die künstlerische Gestaltung eines Kreisverkehrsplatzes nicht zuwendungsfähig ist, wird geteilt.

Gleiches gilt für Anliegerbeiträge, die mit einem höheren Betrag von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen sind.

Für die unstrittigen Maßnahmen werden die nicht zuwendungsfähigen Kosten derzeit ermittelt. Unmittelbar danach wird das Anhörungsverfahren zur Rückforderung der entsprechenden Zuwendungen eingeleitet.

Verkehrsanlagen in Zweibrücken

Die Auffassung des Rechnungshofs zu den folgenden Punkten wird geteilt:

- Ausgaben für Planungskosten beim Omnibusunternehmen Süd sind von den Gesamtkosten als nicht zuwendungsfähig abzusetzen.
- Die Grunderwerbskosten für eine nicht benötigte Teilfläche im Rahmen des Ausbaus eines Verkehrsknotens an einem Autobahnanschluss, Mieteinnahmen aus der Vermietung von Gebäuden bis zu deren Abriss sowie überhöhte Ausgaben für den Einbau von Natursteinpflaster in der Bustrasse sind als nicht zuwendungsfähig abzusetzen.
- Die Wilkstraße stellt keine förderfähige Straße dar, so dass deren Ausbau nicht vollumfänglich förderfähig ist. Zuwendungsfähig sind nur notwendige Anpassungsarbeiten an den neuen Kreisverkehrsplatz. Diese nehmen bei der Maßnahme allerdings einen größeren Umfang ein, da zur Verkehrsentlastung des Kreisverkehrsplatzes der Bau einer zusätzlichen Spur für Rechtsabbieger von der Wilk- zur Lanzstraße notwendig war und die Wilkstraße zudem in der Höhenlage angepasst werden musste. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind ca. 100 m Ausbaulänge der Anbindung an den Kreisverkehrsplatz zuzuordnen, so dass dieser Bereich zuwendungsfähig ist. Die Ausbaukosten für die darüber hinausgehenden Bereiche sind von den Gesamtkosten als nicht förderfähig abzusetzen.

- Die Kosten für die Bewässerung der Bepflanzung zählen zu den Unterhaltungsarbeiten und sind als nicht zuwendungsfähig abzusetzen.

Zu den nachfolgenden Punkten wird die Auffassung des Rechnungshofs nicht geteilt:

- Zu den Kosten für Baumpflanzungen ist anzumerken, dass der Landesbetrieb Mobilität regelmäßig Kürzungen der Einheitspreise oder Mengenansätze in den Kostenschätzungen vornimmt, wenn er nach realistischer Einschätzung der Ansicht ist, dass diese überhöht sind. Dadurch werden hohe Bewilligungen und damit unnötig hohe Bindungen von Haushaltsmitteln vermieden. Sofern sich aufgrund der Ausschreibungsergebnisse oder des Bauablaufs letztendlich doch höhere Werte ergeben, werden die höheren Kosten als zuwendungsfähig anerkannt. Von dieser Vorgehensweise zu unterscheiden ist die Festlegung von Förderhöchstbeträgen, die maßnahmenunabhängig zentral für alle Bewilligungsbehörden verbindlich sind. Sie lagen zum Zeitpunkt der Bewilligung der hier beanstandeten Maßnahmen noch nicht vor. Die Festlegung der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten ist deshalb korrekt erfolgt.
- Die Zuwendung für den Ausbau der Bleicherstraße wurde vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, das seinerzeit unter anderem für kreisfreie Städte zuständig war, auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) gewährt. Fördertatbestand war der Bau oder Ausbau von „innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen“, für die es keine verbindliche Definition gibt.

Als entscheidend wurde die Funktion der Bleicherstraße angesehen, die im Kernbereich der Stadt liegt und der als wichtiger Zubringer für die dort angesiedelten öffentlichen Einrichtungen eine hohe Verkehrsbedeutung zugemessen wurde.

Nicht zu verkennen ist außerdem, dass die Straßenbaumaßnahme bereits vor ca. 16 Jahren durchgeführt wurde. Zum damaligen Zeitpunkt wurden gegenüber den heutigen Gegebenheiten sicherlich großzügigere Maßstäbe bei der Beurteilung der Förderfähigkeit angelegt, während man bei heutiger Beurteilung das Vorhaben kritischer sehen würde. Insbesondere in Zusammenhang mit der sonstigen Infrastruktur (an der Bleicherstraße liegende öffentliche Einrichtungen, z. B. Parkhaus) wurde die Bleicherstraße damals als innerörtliche Hauptverkehrsstraße beurteilt und der Ausbau somit als zuwendungsfähig bewertet. Diese Bewertung ist nicht zu beanstanden.

Für die unstrittigen Maßnahmen werden die nicht zuwendungsfähigen Kosten derzeit ermittelt. Unmittelbar danach wird das Anhörungsverfahren zur Rückforderung der entsprechenden Zuwendungen eingeleitet.

Zu Textziffer 14: Organisation von öffentlichen Grundschulen

Zu Nr. 3.2 in Verbindung mit Nr. 3.1 Buchstaben b) und c)

Für die sehr kleinen überprüften Grundschulen hat der Rechnungshof Organisationsveränderungen vorgeschlagen („Fusionen“), die im Prinzip die Aufgabe von Schulstandorten nach sich ziehen. Dem steht die erklärte Haltung der Landesregierung entgegen, Grundschulstandorte wo immer möglich zu erhalten. Die pädagogischen Überlegungen haben hier eindeutig Vorrang vor den wirtschaftlichen, abgesehen davon, dass die Schulträger zwingend bei Veränderungen zu beteiligten sind. Die Landesregierung hat zugesagt, mit den Schulträgern Gespräche über pädagogisch und wirtschaftlich sinnvolle Grundschulgrößen aufzunehmen und verstärkt auf die Kreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf die Erstellung von Schulentwicklungsplänen einzuwirken. Dies geschieht anlassbezogen im Rahmen konkreter Planungen der Schulträger zur Weiterentwicklung schulischer Angebote bzw. der Schulstruktur.

Die Landesregierung wird im Lichte der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten in Zusammenarbeit mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Ziel, zukunftsgerichtete, dauerhafte Regelungen zum Umgang mit den demographischen Entwicklungen im Primarbereich zu finden. Dabei werden die kommunalen Körperschaften in kooperativer Weise einzubeziehen sein. Dabei bleibt die Landesregierung bei ihrer Position, dass dem Erhalt auch kleiner Grundschulen aus pädagogischen aber auch strukturpolitischen Gründen eindeutig Priorität einzuräumen ist.

Zu Textziffer 15: Einsatz pädagogischer Fachkräfte an öffentlichen Schulen

Zu Nr. 3

Bei pädagogischen Fachkräften handelt es sich um Lehrkräfte im tarifrechtlichen Sinne. Deshalb wurde bei der Festlegung der Präsenzzeiten (wie bei den verbeamteten und angestellten Lehrerinnen und Lehrern) das bestehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass eine Berücksichtigung des Ferienüberhanges nicht vorgenommen wurde.

Die Landesregierung hat gegenüber dem Rechnungshof bereits darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte durch unterrichtsbezogene Ausbildung, Erziehung und Betreuung gekennzeichnet und wie bei Lehrerinnen und Lehrern ganz überwiegend eng an den Unterrichtsbetrieb gekoppelt ist. Diese Anbindung an den Unterrichtsbetrieb hat wie bei Lehrerinnen und Lehrern umfangreiche Vor- und Nachbereitungszeiten der pädagogischen Fachkräfte für den Unterricht zur Folge, die von der Präsenzzeit nicht abgedeckt sind.

Die derzeit gültige Regelung zur Arbeits- und Präsenzzeit der pädagogischen Fachkräfte an Förderschulen aus dem Jahre 1998 wurde seinerzeit unter Einbindung des Rechnungshofs erlassen, ohne dass der Rechnungshof Einwendungen dagegen erhoben hätte.

Die Landesregierung stimmt zu, dass die Dokumentation der Präsenzzeiten pädagogischer Fachkräfte weiter optimiert werden muss. In dem Bewusstsein, dass die schulischen Einsatzorte und die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte in den letzten Jahren deutlich erweitert wurden, wird die Landesregierung prüfen, inwieweit die Vorschläge des Rechnungshofs zu einer sachgerechten Präsenzverpflichtung der pädagogischen Fachkräfte umgesetzt werden können. Dafür ist es erforderlich, die bisherige Regelung auf die konkreten Aufgaben und Belastungen in der Praxis hin zu überprüfen.

Entsprechend den Forderungen des Rechnungshofs, den objektiven Zeitbedarf für außerunterrichtliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung zu ermitteln, wird die Landesregierung ein Instrumentarium für eine diesbezügliche Erhebung entwickeln, um besondere tätigkeitsbezogene Belastungen gegebenenfalls angemessen berücksichtigen zu können.

**Zu Textziffer 16: Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht**

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a)

Die Entscheidung für Oppenheim als Sitz des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) erfolgte durch Beschlüsse des Ministerrats vom 5. Mai 1992 und 23. Mai 2000. Sie stand im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der ehemaligen Landesämter und deren räumlicher Unterbringung. Die beiden früheren Landesämter waren auf insgesamt zehn Standorte in Oppenheim und Mainz verteilt. Zeitgleich mit der Zusammenführung wurde die räumliche Unterbringung in Mainz und Oppenheim auf vier Standorte reduziert. Die Entscheidung für den Dienstsitz Oppenheim erfolgte im Hinblick auf die Präsenz der Verwaltung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Fläche.

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz wird die Standorte und den Dienstsitz des LUWG – auch unter wirtschaftlichen Aspekten – neu bewerten und dem Ministerrat noch im Jahr 2007 zur Entscheidung vorlegen.

Im Hinblick auf den Amtssitz in Oppenheim wurde eine doppelte Personalvorhaltung weitestgehend durch organisatorische Maßnahmen reduziert. Insbesondere steht für die Leitung des LUWG lediglich eine Vorzimmerkraft am Standort Mainz zur Verfügung. Am Dienstsitz Oppenheim werden entsprechende Aufgaben von der Sekretärin der dort angesiedelten Fachabteilung mit wahrgenommen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Die Anregungen des Rechnungshofs zum Stellenabbau sind im Wesentlichen zurückzuführen auf Vorschläge zu Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation. Nach der Zusammenlegung der ehemaligen Landesämter, welche bereits Einschnitte in organisatorischer und personeller Hinsicht mit sich brachte, sah die Strategie des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz auch eine Aufarbeitung der vom Rechnungshof aufgezeigten Themenfelder vor. Es wurde unter der Federführung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz eine alle Interessensbereiche

umfassende Arbeitsgruppe eingerichtet, die das LUWG einer umfassenden Aufgabenkritik unterzieht und dabei auch die Vorschläge des Rechnungshofs systematisch prüft. Bis Ende 2007 soll die Arbeitsgruppe ihre Optimierungsvorschläge vorlegen. Einbezogen in die Prüfung werden neben der Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation, der Aufgabenkonkretisierung und -abgrenzung auch die Vorhaltung einzelner Einrichtungen, wie z. B. eine landeseigene Emissionsmessstelle, bzw. die Möglichkeiten und Grenzen einer Leistungserbringung durch Private. Von den vom Rechnungshof geforderten Stelleneinsparungen werden 12,25 Stellen in diese Prüfung unmittelbar einbezogen werden. In die Prüfung einbezogen werden auch die bisher im Rahmen der Aufarbeitung der Einzelfeststellungen als unentbehrlich qualifizierten Stellen sowie Stellen, zu denen eine Bedarfsprüfung bereits zugesagt wurde.

Zu 2,0 Stellen wurde im Rahmen des Prüfungsverfahrens dem Vorschlag des Rechnungshofs bereits entsprochen.

Es darf jedoch nicht außer Acht bleiben, dass auf das LUWG neue Aufgaben in Verbindung mit dem Klimawandel und der dadurch erforderlichen Entwicklung von Anpassungsstrategien sowie der Erstellung der Klimaschutzberichte zukommen. Die Umweltministerkonferenz hat eine aktive Klimaschutzpolitik vereinbart. Neben einer gesteigerten Energieeffizienz und einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien gehört auch die Verringerung der Treibhausgase dazu. Das europäische Emissionshandelssystem für Unternehmen ist eine der wichtigsten Klimaschutzmaßnahmen. Das LUWG ist mit der Umsetzung der Klimaschutzziele beauftragt und ist als Ansprechpartner auch für die Beratung von Behörden und der Öffentlichkeit zuständig.

Unabhängig davon wird bei einem Personalbedarf innerhalb des Ressorts die Umsetzung von Personal, insbesondere in den vom Rechnungshof aufgezeigten Bereichen unter Berücksichtigung fachlicher Anforderungen und persönlicher Eignung geprüft.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c)

Die Einrichtung einer landeseigenen Emissionsmessstelle ist Gegenstand der Prüfung der eingerichteten Arbeitsgruppe (vgl. Nr. 3.2 Buchstabe b).

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d)

Der Forderung des Rechnungshofs wird grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick auf eine sparsame Personalausgabenbewirtschaftung wird bei einem vordringlichen Personalbedarf im Ministerium zunächst geprüft, ob insbesondere für zeitlich befristete Aufgaben Bedienstete des LUWG auch im Hinblick auf die räumliche Nähe in Anspruch genommen werden können. Soweit die Bediensteten nur für zeitliche befristete Aufgaben im Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz tätig sind, sollten die Stellen im Stellenplan des LUWG verbleiben, damit das Personal nach Erledigung der Aufgabe die originären Aufgaben im Landesamt wieder aufnehmen kann. Gegebenenfalls werden im kommenden Doppelhaushalt entsprechende Stellen in das Kapitel 14 01 - Ministerium - umgesetzt werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe e) in Verbindung mit Nr. 3.1 Buchstaben a) und b) sowie d) bis f)

Die Forderungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Aufgabenkonkretisierung und -abgrenzung gegenüber anderen Fachbehörden, der Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation und der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle sowie der staatlichen Gewerbeärzte auf die Struktur- und Genehmigungsdirektionen ist ebenfalls Gegenstand der eingerichteten Arbeitsgruppe (vgl. Nr. 3.2 Buchstabe b).

Der Anregung, die Sammelfahrten für radioaktive Abfälle auf private Fachspeditionen zu übertragen, kann aus fachlichen Erwägungen nicht entsprochen werden. Durch die Regelungen der novellierten Strahlenschutzverordnung ist zwar das Aufkommen der medizinischen Abfälle zurückgegangen. Gestiegen ist aber der Transportaufwand für andere Abfallarten. Mit der Beauftragung externer Spediteure haben andere Bundesländer, aber auch die Landessammelstelle bereits negative Erfahrungen gesammelt. Der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Anlieferung wurde hierdurch erhöht. Auch wurden Transport- und Verpackungsvorschriften nicht eingehalten. Der Verwaltungsaufwand bei solchen Vorkommnissen ist überproportional hoch, da eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten in diesen Fällen zunächst nicht mehr möglich ist. Unabhängig davon ist das vorgehaltene Fahrzeug nicht entbehrlich, da es auch zum Transport radioaktiver Materialien bei Zwischenfällen (Störfälle, Funde radioaktiver Stoffe, Sicherstellungen im

Auftrag der Aufsichtsbehörden) erforderlich ist. Mit der Vorhaltung der Ausstattung wird sichergestellt, dass bei unvorhersehbaren Ereignissen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwendung materieller Schäden fachlich und zeitlich angemessen reagiert werden kann. Übliche Kosten-Nutzen-Rechnungen können daher nicht als Maßstab herangezogen werden. Die Prüfung der Übertragung der zur notwendigen Datenpflege erforderlichen Erfassungsarbeiten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege auf Private ist veranlasst. Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Die Privatisierung von Mess- und Laborleistungen sowie Wartungsarbeiten wird regelmäßig geprüft. Sofern eine Vergabe an Dritte nach überschlägigen Kosten-Nutzen-Abschätzungen wirtschaftliche Vorteile verspricht, werden Analysepakete an Dritte vergeben. Im Jahr 2007 sind die Untersuchung von Spurenstoffuntersuchungen im Umfang von 170.000 EUR sowie Untersuchungen im Rahmen des biologischen Monitorings im Umfang von 370.000 EUR durch externe Labors vorgesehen. Die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt in Speyer untersucht im Rahmen einer Kooperation einen Teil der Stoffgruppe der Pflanzenschutzmittelwirkstoffe. Die Wasserwirtschaftsverwaltung ist darüber hinaus bemüht, eine Kooperation mit den Labors anderer Landesverwaltungen herzustellen, um Effizienzpotentiale zu nutzen. Die Privatisierung von Laborleistungen findet ihre Grenzen in den EU-rechtlichen Vorgaben. Insbesondere das chemische Monitoring stellt hohe qualitative Anforderungen an das Messprogramm und die Analyseverfahren.

Die Zusammenführung der Leitungsfunktionen der Messstationen in Fankel und Mainz würde nicht zu einer personellen Einsparung von 0,5 Stellen des höheren Dienstes führen. Der Leiter der Messstation Fankel ist auch verantwortlich für die Messeinrichtungen der Wasserwirtschaftsverwaltung an den Staustufen von Mosel und Saar. Eine Reihe von Aufgaben (technische Kontrollen, Gewässerschauen usw.) müssen vor Ort wahrgenommen werden. Eine Wahrnehmung dieser Aufgaben von Mainz aus vervielfacht den Zeit- und Kostenaufwand für dann notwendige Dienstreisen zu den Messstationen. Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Arbeitssicherheit sollen regelmäßig genutzte Liegenschaften mit mindestens

zwei Personen besetzt sein. Hinsichtlich der Messstation Mainz ist die Unterbringungsfrage unerheblich, da insoweit keine zusätzlichen Ausgaben anfallen.

Zu Textziffer 17: Mittelfristige Betriebsplanung für die Bewirtschaftung des Waldes

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a) in Verbindung mit Nr. 3.1 Buchstabe e)

Voraussetzung für die Verlängerung des Planungszeitraumes für die mittelfristige Betriebsplanung ist neben der Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Forstbetriebsplanung auch die Zustimmung anderer Fachverwaltungen und –ressorts auf Landes- und Bundesebene, die für ihre Zwecke auf die Ergebnisse der mittelfristigen Betriebsplanung zurückgreifen.

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz hat zwischenzeitlich Kontakt mit dem Ministerium der Finanzen aufgenommen, um die Frage der Laufzeitverlängerung von Betriebsplanungen mit Blick auf die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu klären. Das Thema wird auf Bund-Länder-Ebene zu erörtern sein. Nach Klärung der formalen Aspekte ist es vorstellbar, den Planungszeitraum zu verlängern und über Zwischenprüfungen Veränderungen zu erfassen. Ob und in welchem Umfang Stelleneinsparungen möglich sind, kann erst nach Abschluss der Prüfung, die erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, festgestellt werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Grundsätzlich handelt es sich bei der mittelfristigen Betriebsplanung nicht um Aufgaben der Forstreviere, sondern um eine Aufgabe, die auf übergeordneter Ebene im Hinblick auf die Gesamtzusammenhänge einer Fachplanung wahrzunehmen ist. Es sind grundsätzlich solche Aufgaben, die im Hinblick auf die Vorbildung und Bedeutung von Bediensteten mit Hochschulabschluss wahrzunehmen sind. Unabhängig davon wird die Anregung des Rechnungshofs aufgegriffen und geprüft. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Landesforsten sich zurzeit in der Umsetzungsphase des Konzeptes „Landesforsten - zukunftsfähige Strukturen“ befindet. Die Reorganisation soll bis zum Jahr 2010 abgeschlossen sein. Das Konzept beinhaltet zum einen die Abgrenzung wesentlich größerer

Forstreviere, zum anderen die Einführung funktionaler Arbeiten in Revier übergreifenden Strukturen. Die Möglichkeit, zusätzlich Aufgaben der Betriebsplanung auf die Revierleitung zu übertragen, kann angesichts des laufenden Umstrukturierungsprozesses mit der damit einhergehenden Personalentwicklung erst nach dem Jahr 2010 bewertet werden.

Zu Nr. 3.3

In zunehmendem Maße werden Anforderungen von öffentlichem Interesse an Inventur sowie an Inhalte der mittelfristigen Betriebsplanung gestellt. Die mittelfristige Betriebsplanung wird als geeignetes Instrument angesehen, die sich aus diesem Interesse ergebenden Anforderungen in die Praxis umzusetzen. Eine Änderung des Landeswaldgesetzes in Richtung einer stärkeren Beteiligung der nichtstaatlichen Waldbesitzer an den Inventur- und Planungskosten würde die Akzeptanz von Naturschutzmonitoring und -planung gefährden.

Zu Textziffer 18: Finanzielle Auswirkungen von Waldwildschäden

Zu Nr. 3.2 in Verbindung mit Nr. 3.1 Buchstabe d)

Auf der Grundlage der Einzelfeststellungen des Rechnungshofs wird derzeit von der forstlichen Bewilligungsstelle geprüft, inwieweit in den genannten Fällen tatsächlich forstliche Zuwendungen gezahlt wurden. Neben dieser Prüfung sind alle Beanstandungsfälle, die vor dem Jahre 1997 liegen, auszuschließen, da forstliche Zuwendungen lediglich innerhalb einer Frist von zehn Jahren zurückgefordert werden können. Das Beanstandungsvolumen des Rechnungshofs beinhaltet dagegen auch Maßnahmen aus den achtziger Jahren.

Die forstliche Bewilligungsbehörde prüft derzeit bei den betreffenden Forstämtern die Förderunterlagen ab dem Jahre 1997 auf der Basis der Feststellungen des Rechnungshofs. Die identifizierten geförderten Waldorte werden von der forstlichen Bewilligungsbehörde örtlich dahingehend überprüft, ob der Zweck (in der Regel die Sicherung der Kultur) erreicht wurde. Die Prüfungen beginnen mit den in 1997 geförderten Kulturen, damit eine eventuell notwendige Rückforderung noch eingeleitet werden kann. Dieser Prüfungsschritt hat inzwischen begonnen. Aufgrund der danach vorhandenen Erkenntnisse

wird geprüft werden, ob eine Teil- oder vollständige Rückforderung durchgeführt werden muss. Nach Abschluss sämtlicher Rückforderungen wird die Landesregierung eine Aufstellung übergeben, die den Gesamtrückforderungsbetrag sowie die Einzelfälle darstellt. Die Zeitdauer für dieses Verfahren ist schwer abzusehen, da dies auch sehr stark durch die Mitarbeit und Einsicht der betroffenen Zuwendungsempfänger bestimmt sein wird. Erschwerend kommen die Windwurfschäden durch den Sturm „Kyrill“ hinzu. Es ist beabsichtigt, zum 1. Juli 2007 einen Zwischenbericht zu erstatten.

Die Bewilligungsbehörde hat bereits derzeit für die durchzuführenden fachaufsichtlichen Prüfungen im Bereich der forstlichen Förderung einen Schwerpunkt mit der Kontrolle der Aufforstungen, insbesondere mit Blick auf die Wildschadenssituation gebildet. Weiterhin ist bereits eine verstärkte Kontrollquote eingeführt. Darüber hinaus ist die Durchführung einer weiteren stichprobenartigen Kontrolle der Aufforstungen durch die Forstämter vorgesehen. Sie soll nach den örtlich stattfindenden Kontrollen anlässlich der Abnahme des Verwendungsnachweises zur Zahlung der so genannten zweiten Rate und vor Ablauf der in den Fördergrundsätzen des Jahres 2007 vorgesehenen 10-jährigen Rückforderungsfristen stattfinden.

Zu Textziffer 19: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Abteilung Burgen, Schlösser, Altertümer Rheinland-Pfalz des Landesamts für Denkmalpflege

Zu Nr. 3.1 Buchstabe a)

Die Kulturstrukturreform ist mit der Gründung der Generaldirektion Kulturelles Erbe durch Errichtungserlass vom 2. Februar 2007 rückwirkend zum 1. Januar 2007 umgesetzt worden. In der ersten Stufe der Reform wurden die bisherigen drei Abteilungen des Landesamts für Denkmalpflege (Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege und Burgen, Schlösser, Altertümer) als Direktionen mit dem bisher selbständigen Landesmuseum Koblenz, heute Direktion Landesmuseum Koblenz, zusammengeführt. Im Jahr 2008 werden auch das Landesmuseum Mainz und das Rheinische Landesmuseum Trier als selbständige Dienststellen aufgelöst und in die Generaldirektion als Direktionen integriert. Eines der Hauptanliegen der Kulturstrukturreform ist die stärkere Zentralisierung der Verwaltung. Ein Nebeneinander von Verwaltungen, wie es der Rechnungshof im Hinblick auf die

Situation auf der Festung Ehrenbreitstein (Landesmuseum Koblenz und Abteilung Burgen, Schlösser Altertümer Rheinland-Pfalz des Landesamts für Denkmalpflege nebeneinander) kritisiert hatte, wird es in Zukunft nicht mehr geben. Mit der Kulturstrukturreform wird auch eine Reihe weiterer Probleme, die der Bericht des Rechnungshofs aufgeworfen hat, gelöst werden. Einige Beanstandungen des Rechnungshofs erklärten sich daraus, dass es sich bei dem überprüften Zeitraum um ein Zwischenstadium handelte, so dass Verwaltungsvereinbarungen, die zwischen verschiedenen Landeseinrichtungen eigentlich hätten getroffen werden müssen, nicht geschlossen wurden und jetzt auch nicht mehr geschlossen werden müssen, da sie in einer einheitlichen Dienststelle zusammengefasst sind.

Die Landesregierung hat zwei der gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet: Dienstleistungen im Bereich der Personalverwaltung werden von der Abteilung Burgen, Schlösser, Altertümer Rheinland-Pfalz des Landesamts für Denkmalpflege erbracht. Die Erstellung eines Gesamtinventars für das kulturelle Erbe des Landes Rheinland-Pfalz, soweit es in den Landesmuseen und den Sammlungen der Denkmalfachbehörde vorhanden ist, wird zu den Schwerpunkten der inhaltlichen Arbeit der Generaldirektion gehören.

Mit der neuen Generaldirektion wird auch die Organisation der Abteilung Burgen, Schlösser, Altertümer Rheinland-Pfalz des Landesamts für Denkmalpflege angepasst.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Durch die Generaldirektion wird die empfohlene Bündelung von Verwaltungsaufgaben umgesetzt.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c)

Hintergrund für die Gründung der Generaldirektion ist gerade die Schaffung von Synergieeffekten.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d)

Die Forderungen des Rechnungshofs können in der Kürze der Zeit nicht erledigt werden. Im Rahmen der neugeschaffenen Generaldirektion wird der Gesamtkomplex dieser Forderungen jedoch geprüft und angegangen werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe e)

Die Abteilung Burgen, Schlösser, Alertümer Rheinland-Pfalz des Landesamts für Denkmalpflege hat im Januar 2007 der Landesregierung Vorschläge für die künftige Gestaltung der Eintrittspreise und der Führungsentgelte übermittelt; diese Vorschläge werden derzeit geprüft; Vorschläge für Nutzungsentgelte werden noch im ersten Quartal 2007 vorgelegt.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe f)

Die Generaldirektion wird den Vertrag mit der Stiftung Villa Musica neu fassen; Schloss Engers soll künftig nicht nur der Abteilung Burgen, Schlösser, Alertümer Rheinland-Pfalz des Landesamts für Denkmalpflege sondern auch den anderen Direktionen bzw. künftigen Direktionen der Generaldirektion für Ausstellungen usw. zur Verfügung stehen.

Zu Textziffer 20: Personalkosten bei Gesellschaften mit Beteiligung des Landes

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a)

Erster Spiegelstrich - Höhe der Geschäftsführergehälter

Die Vertreter des Landes in Aufsichtsgremien werden auch künftig bei ihren Entscheidungen die wirtschaftliche Lage der Gesellschaften und die schwierige Lage der öffentlichen Haushalte berücksichtigen. Aufgrund der zum Teil besonderen Rahmenbedingungen bei den jeweiligen Gesellschaften lassen sich aber durch einfache Vergleiche von Umsätzen oder

Jahresergebnissen häufig keine belastbaren Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Gesellschaft bzw. des jeweiligen Geschäftsführers ziehen. So sind zum Beispiel bei der Bewertung der Tätigkeit der Nürburgring GmbH die vertraglich fixierten Kostensteigerungen für das Formel 1–Fahrerfeld sowie das rückläufige Interesse an der Formel 1 insgesamt zu berücksichtigen.

Gerade in schwierigen Zeiten ist das Land aber auf motivierte und engagierte Geschäftsführer angewiesen. Angemessene Geschäftsführerbezüge tragen dem Rechnung. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass herausragende Geschäftsführer – insbesondere im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse – häufig nur dann an eine Gesellschaft gebunden werden können, wenn die Vergütungshöhe und die jährliche Anpassung der Bezüge in etwa dem Niveau in der Privatwirtschaft entsprechen.

Zweiter Spiegelstrich - Pensionszusagen

Es bestehen keine Bedenken, grundsätzlich die Pensionszusagen an leitende Mitarbeiter auf die Höhe der Versorgung vergleichbarer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zu begrenzen. Von dem Ausnahmefall Nürburgring GmbH abgesehen ist dies bereits heute der Fall. Das Vergütungsniveau und auch die Struktur der Versorgungszusage gegenüber dem Hauptgeschäftsführer orientiert sich an den Verhältnissen in der Privatwirtschaft, da die Tätigkeit für die Nürburgring GmbH nicht mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst vergleichbar ist.

Dritter Spiegelstrich - Nutzung von Firmenfahrzeugen

Zu den bei privaten Unternehmen üblichen Nebenleistungen für Geschäftsführer zählt ein Dienstwagen mit uneingeschränkter Privatnutzung. Diese Nebenleistung wird auch bei den Landesgesellschaften grundsätzlich zugestanden, um bei der Gewinnung qualifizierter Geschäftsführer keine Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Maßstab bei der Beurteilung der einzelnen Gehaltsbestandteile ist die Wahrung einer angemessenen Gesamtvergütung. Angesichts der günstigen Beschaffungskonditionen für Dienstwagen belasten die Landesgesellschaften Zugeständnisse im Bereich der Dienstwagen weniger als Erhöhungen der laufenden Vergütung. Daher wird kein Grund gesehen, von der bisherigen Handhabung abzugehen.

Allerdings sollen die Geschäftsführer künftig generell an den Kosten der Privatnutzung dahingehend beteiligt werden, dass diese die Kraftstoffkosten für Urlaubsfahrten im Ausland

selbst zu tragen haben. Diese Regelung ist verwaltungstechnisch ohne großen Aufwand umsetzbar. Weitergehende Kostenbeteiligungen sind in der Umsetzung mit einem wesentlichen höheren Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem ist zu erwarten, dass bei einer Kostenbeteiligung vergleichbar der Regelung für Bedienstete des öffentlichen Dienstes von den betroffenen Geschäftsführern im Gegenzug zum Ausgleich der Nachteile gegenüber der bisherigen Handhabung ein erhöhtes Grundgehalt gefordert werden wird. Hierdurch würden die zu erwartenden finanziellen Vorteile für das Land aufgezehrt und zudem der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Nutzung von Dienstwagen deutlich erhöht.

Vierter Spiegelstrich - Fahrer für Geschäftsführer einer Gesellschaft

Der Erfolg der Gesellschaft basiert auf einem breiten Beziehungsgeflecht zu Kunden, Sponsoren, Werbepartnern usw. Nur so sind die Akzeptanz und der hohe Stellenwert der Gesellschaft im Markt zu erhalten. Der Geschäftsführer ist daher stark vertriebsorientiert tätig, um Kundenbeziehungen aufzubauen, zu entwickeln und zu pflegen. Von daher ist der Einsatz eines Fahrers ein wirtschaftliches Instrument, weil der Geschäftsführer so seine erheblichen Reisezeiten für andere Arbeiten nutzen kann. Zudem ist anzumerken, dass der Fahrer in den Zeiten, in denen er nicht den Geschäftsführer fährt, im Technischen Dienst tätig ist.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Bei der ersten Gesellschaft wurde zwischenzeitlich eine Entscheidung dahingehend getroffen, dass zwar ein zweiter (wissenschaftlicher) Geschäftsführer bestellt wurde. Dieser ist aber nur nebenamtlich für die Gesellschaft tätig, was zu einer erheblichen Einsparung bei den Personalkosten gegenüber der bisherigen Lösung führt.

Im anderen Fall ist aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit nicht damit zu rechnen, dass der Mitgesellschafter bei den derzeitigen Rahmenbedingungen bereit ist, dem Verzicht auf eine Geschäftsführerposition zuzustimmen. Das Land wird allerdings zu gegebener Zeit die Thematik erneut aufgreifen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c)

Die Anregung des Rechnungshofs, die Besoldungsgruppe B 6 grundsätzlich als obere Zielgröße für die Vergütung von Geschäftsführern anzusehen, wird aufgegriffen. Maßgebend werden jedoch letztlich die unterschiedlichen Anforderungen der Gesellschaften sowie das Ziel sein, bei der Personalauswahl gut geeignete, hochqualifizierte Geschäftsführer zu gewinnen. Dies kann auch in Zukunft dazu führen, dass in begründeten Einzelfällen höhere Vergütungen als B 6 gezahlt werden.

Die weitergehende Forderung, verbindliche Leitlinien für die Vergütung von Geschäftsführern zu entwickeln, ist nicht umsetzbar, da sich belastbare wirtschaftliche Bezugsgrößen wie Gewinn, Umsatz, Anzahl der Mitarbeiter usw. bei den vorhandenen Landesgesellschaften nicht festlegen lassen. Häufig ist es nicht einmal möglich, Unternehmen zu finden, die für Vergleichszwecke herangezogen werden können. Falls vergleichbare Unternehmen existieren, sind Informationen über die Vergütung der Geschäftsleitung nicht oder nur sehr eingeschränkt zu erhalten. Auch in anderen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Beteiligungsverwaltung aus denselben Gründen keine solchen verbindlichen Leitlinien für die Vergütung von Geschäftsführern.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d)

Beim Institut für Mikrotechnik Mainz GmbH (IMM) und Institut für Verbundwerkstoffe GmbH (IVW) werden letztmals für das Geschäftsjahr 2006 Prämien an leitende Mitarbeiter in der bisherigen Form gezahlt. Ab dem Jahr 2007 sollen Prämien nur noch im Rahmen des neuen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 23. Oktober 2006 gezahlt werden. Die Handhabung wird sich dabei an die für das Land gültigen Rahmenbedingungen anlehnen.

Bei der Nürburgring GmbH wird künftig die Dokumentation im Zusammenhang mit den geschlossenen Zielvereinbarungen verbessert. Hierdurch wird sichergestellt, dass regelmäßig die Zielerreichung überprüft und die Höhe der jeweiligen Prämie von Grad der Zielerreichung abhängig gemacht wird.

Bei der ISB sind die Überlegungen für eine Optimierung des bisherigen Prämiensystems für Mitarbeiter auf Grundlage der Anregungen des Rechnungshofs noch nicht abgeschlossen.

Zu Textziffer 21: Beteiligung des Landes an der Nürburgring GmbH und deren Tochtergesellschaften

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a)

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Nürburgring GmbH mit dem neuen Formel 1-Vertrag für den Zeitraum 2007 bis 2011 das unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmögliche Verhandlungsergebnis erzielt hat. Durch die vereinbarte Alternierung mit dem Hockenheimring wird das in Deutschland vorhandene Zuschauerpotential auf ein Rennen gebündelt und gleichzeitig die im Zeitraum 2007 bis 2011 zu erwartenden Verluste durch die Formel 1-freien Jahre deutlich reduziert, ohne auf den für die Vermarktung des Nürburgrings wichtigen Status einer Formel 1-Rennstrecke verzichten zu müssen. Der Weggang der Formel 1 vom Nürburgring hätte nicht nur schwerwiegende arbeitsmarkt- und strukturpolitische Folgen für die Region, auch die Nürburgring GmbH würde für Kunden, Partner und Sponsoren an Attraktivität verlieren, und eine Realisierung der Erlebnisregion Nürburgring wäre unter diesen Umständen in Frage gestellt.

Nach Informationen der Nürburgring GmbH lassen sich international für die Formula One Administration Limited (FOA) wesentlich höhere Formel 1 Preise erzielen als in Deutschland. Informationen zufolge werden inzwischen bis zu 40 Mio. US-Dollar Fahrerfeldgebühr pro Formel 1-Veranstaltung (Shanghai International Circuit) gezahlt. Dies verdeutlicht einmal mehr die Tatsache, dass sich zunehmend nicht Rennstrecken und einzelne Unternehmen um die Formel 1 bewerben, sondern Länder miteinander konkurrieren, die die Veranstaltung aus Image- und gesamtwirtschaftlichen Gründen austragen wollen. Angesichts dieser internationalen Konkurrenzsituation war die Durchsetzung besserer Konditionen, wie z. B. die Vereinbarung eigener Vermarktungsrechte oder die Verpachtung der Rennstrecke an einen Dritten, nicht möglich.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Die Steigerungen der Anzahl der leitenden Mitarbeiter wie auch deren Vergütung sind seitens der Nürburgring GmbH nachvollziehbar begründet. Die Vergütungen sind marktgerecht und im Vergleich zur privaten Wirtschaft nicht überhöht. Eine Angleichung der Vergütungen an das Niveau des öffentlichen Dienstes würde den Erfordernissen der Gesellschaft nicht gerecht. Bei der Beurteilung des Vergütungsniveaus ist zu berücksichtigen, dass die Nürburgring GmbH aufgrund der spezifischen Struktur des Geschäfts ihren Mitarbeitern zum Teil extreme Arbeitszeiten, Urlaubsverzicht, Wahrnehmung von Doppelfunktionen usw. abverlangt und der Standort Eifel auch einen finanziellen Anreiz bieten muss, um qualitativ hochwertige Arbeitskräfte aus anderen Regionen anzuziehen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c)

Die Nürburgring GmbH hat ihr Beteiligungsengagement mit folgendem Ergebnis überprüft:

BikeWorld Nürburgring GmbH

Das Ursprungskonzept für diese Gesellschaft sah vor, eine BikeWorld nicht als reines Verkaufshaus für Motorräder aufzubauen, sondern sich mit einem starken Event- und Touristik-Angebot zu positionieren. Leider wurde dieses Konzept durch Managementfehler in der Vergangenheit nicht hinreichend umgesetzt. Hinzu kam die bundesweit rückläufige Entwicklung des Motorradmarktes. In dem vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 31. August 2006 verabschiedeten Sanierungsplan spielt deshalb neben der strikten Kostenreduzierung auch die Konzentration auf die Durchführung erfolgreicher Events und touristischer Angebote eine wichtige Rolle. Ziel ist es, für das Jahr 2007 ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Falls möglich, soll der Motorradhandel ausgegliedert und an private Betreiber abgegeben werden. Der Aufsichtsrat wird sich in seiner Sitzung nach den Sommerferien 2007 erneut mit der Lage beschäftigen und über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

Erlebnispark Nürburgring GmbH & Co. KG (EWN)

Die Erlebniswelt war als Indoor Attraction ein wichtiger strategischer Baustein, um das Angebot des Nürburgrings auf eine breitere Basis zu stellen, um Businesskunden und neue Zielgruppen anzusprechen. Der Trend rückläufiger Besucherzahlen konnte im Jahr 2005 gestoppt werden. Für das Jahr 2006 wird mit steigenden Besucherzahlen gerechnet.

Die derzeitige Erlebniswelt leidet aber unter der Tatsache, dass sie nur ein einzelner Erlebnisbaustein ist, der nicht in ein Gesamtkonzept von weiteren Angeboten eingebunden ist. Die Erlebniswelt soll deshalb in der Erlebnisregion Nürburgring als neue Indoor Attraction eine Schlüsselrolle unter den Besucherattraktionen spielen; hier aber eingebunden in ein Gesamtangebot und deshalb mit vielfältigen synergetischen Effekten.

Nürburgring Ticket Service GmbH (NTS)

Die Vermarktung des Formel 1-Laufes 2007 erfolgt noch über die NTS. Der Fortsetzung der Gesellschaft durch den privaten Mitgesellschafter über das Jahr 2007 wurde unter Lockerung der bisher vereinbarten Exklusivität zugestimmt.

Nürburgring Circuit Consulting GmbH (NCC)

Die Nürburgring GmbH hat im Kernbereich erhebliches Know-how angesammelt, das im Rahmen der Unternehmensstrategie vermarktet werden soll. Da diese Absicht weiterhin besteht, soll zum jetzigen Zeitpunkt von einer Auflösung der NCC Abstand genommen werden.

TTA GmbH

Das Geschäftsfeld Aufbau von Fahrsicherheitszentren wird nach wie vor als strategisch sinnvoll eingeschätzt. Nur aufgrund beschränkter Ressourcen und wegen der umfangreichen Projektarbeit (Projekt Erlebnisregion Nürburgring) wurde die Tätigkeit im Geschäftsfeld der TTA in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zurückgestellt und ruht derzeit. Daher wird zurzeit von einer Auflösung der Gesellschaft abgesehen.

Zu Textziffer 22: Bauvorhaben der Nürburgring GmbH

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a)

Die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH hat sich in dem der Prüfung zugrunde liegenden Zeitraum hinsichtlich ihres vergaberechtlichen Status nicht als öffentlicher Auftragnehmer gemäß § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingestuft. Diese Auffassung wurde gestützt durch ein unabhängiges Rechtsgutachten über die Anwendbarkeit von Vergaberegeln im Bereich der Nürburgring GmbH. Gleichwohl ist die Geschäftsführung gemäß Mandat der Gesellschafter bereits im Jahr 2001 dazu übergegangen, die Abwicklung von Bauleistungen konsequent nach den vergaberechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Soweit in der Vergangenheit den vergaberechtlichen Bestimmungen nicht in vollem Umfang Rechnung getragen wurde, war dies jeweils sachlich nachvollziehbar begründet. Die Entscheidungen der Geschäftsführung der Nürburgring GmbH haben sich hierbei ausschließlich an dem Ziel orientiert, die jeweils wirtschaftlich günstigsten Konditionen zu erhalten.

Die Ausführungen des Rechnungshofs zur Abwicklung von Bauvorhaben sind in den Sitzungen des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH eingehend erörtert worden. Es besteht Einvernehmen, dass bei der Abwicklung zukünftiger Baumaßnahmen nach den vergaberechtlichen Bestimmungen verfahren wird und die Vorteile des Wettbewerbs genutzt werden. In wettbewerbs- oder vergaberechtlichen Zweifelsfällen erfolgt eine Prüfung durch Rechtsgutachten.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b)

Die als „Außenkartfläche“ bezeichnete Fläche wird nicht als solche sondern ausschließlich für Events sowie zu Park-, Lager-, Anlieferung- und Ausstellungszwecken genutzt. Eine bauaufsichtliche Beanstandung dieser Fläche ist bislang nicht erfolgt. Im Zusammenhang mit der geplanten Realisierung der Erlebnisregion soll im Bereich der genannten Fläche das neue „Welcome Center“ entstehen. Mit den bereits eingeleiteten Bauleitplanungsverfahren wird

dieser Bereich insoweit einen modifizierten Status erhalten. Erforderliche Genehmigungen werden sodann zeitnah beantragt.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c)

Für den Neubau der Nordschleifenzufahrt erfolgte eine Förderung der auf den touristischen und den gewerblichen Teil entfallenden Kosten. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord prüft derzeit unter Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels, der der Bewilligung für den touristischen Teil zugrunde lag, den von der Nürburgring GmbH vorgelegten Verwendungsnachweis. Die Prüfung des Kostenanteils, der auf den gewerblichen Teil entfällt, erfolgt derzeit durch die ISB.

II.

Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2004

Zu Textziffer 5: Organisation und Personalbedarf von Fachabteilungen der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Zu Buchstabe a), erster Spiegelstrich

Der Forderung des Rechnungshofs, Querschnittsaufgaben von den Fachabteilungen in die Zentralabteilungen zu verlagern und in diesem Zusammenhang 11,5 Stellen einzusparen, wurde im Doppelhaushalt 2007/2008 insoweit nachgekommen, als in den Kapiteln 14 80 und 14 81 0,5 Stellen in Abgang gestellt und bei 5,5 Stellen kw-Vermerke ausgebracht wurden mit dem Hinweis „infolge Rechnungshofprüfung“.

Zu Textziffer 7: Zuweisungen aus dem Investitionsstock

Zu Buchstabe a)

Diese Forderung des Rechnungshofs konnte zwischenzeitlich erfüllt werden. Das Ministerium des Innern und für Sport wird für Maßnahmen, die ohne Zuweisungen des Landes finanziert werden können, grundsätzlich keine Zuweisungen aus dem Investitionsstock gewähren. Soweit im Ausnahmefall eine Zuweisung trotz finanzieller Leistungsfähigkeit des Maßnahmeträgers erforderlich ist, wird das Ministerium des Innern und für Sport die Ausnahmegründe zukünftig entsprechend dokumentieren.

Daneben wurden die Aufsichtsbehörden mit Schreiben vom 7. November 2006 angehalten, die Finanzausstattung und Leistungsfähigkeit der Antragsteller bei der Vorlage von Zuweisungsanträgen noch stärker zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b)

Im Rahmen der Neufassung der VV-IStock im Jahr 2001 wurde bei der Erörterung der Änderungs- und Ergänzungswünsche dem Rechnungshof zugesichert, die Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen der Konversion aus dem Investitionsstock zu konkretisieren. Ein Zeitpunkt, bis wann die Konkretisierung erfolgen sollte, wurde nicht genannt. Durch die zwischenzeitliche Entwicklung im Konversionsbereich (z. B. Bundeswehrstrukturreform, Änderungen bei den US-Streitkräften, neuerliche Herausforderungen im Bereich der zivilen Konversion) konnte eine Konkretisierung der Voraussetzungen bislang noch nicht erfolgen.

Ab dem Haushaltsjahr 2009 ist beabsichtigt, die Konversionsmittel, den organisatorischen Veränderungen im Ministerium des Innern und für Sport entsprechend, im Bereich der städtebaulichen Erneuerung zu konzentrieren. Aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport ist somit die für den Förderbereich des Investitionsstocks zugesagte Konkretisierung der Voraussetzungen für die Förderung von Konversionsmaßnahmen nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe c)

Die für die Überprüfung von Verwendungsnachweisen und die Rückforderung von Fördermitteln zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist aufgefordert, über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann indes erst dann tätig werden, wenn nach Abschluss der geförderten Maßnahmen von den Zuwendungsempfängern prüffähige Verwendungsnachweise vorgelegt werden.

Das Ministerium des Innern und für Sport wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erneut auffordern, für eine zügige Vorlage und umgehende Prüfung der Verwendungsnachweise Sorge zu tragen.

Zu Textziffer 10: Förderung der Konversion in Germersheim

Zu Buchstabe a)

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die von der Stadt Germersheim überarbeitete Kosten- und Finanzierungsübersicht geprüft und weiteren Änderungsbedarf angemeldet. Die Stadt Germersheim hat daher am 15. Februar 2007 eine überarbeitete Kosten- und Finanzierungsübersicht vorgelegt. Am 27. Februar 2007 fand unter Einbindung des Ministeriums des Innern und für Sport eine abschließende Erörterung statt. Die Stadt Germersheim wird die Kosten- und Finanzierungsübersicht kurzfristig nachbessern und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium des Innern und für Sport vorlegen. Danach kann über das finanzielle Ergebnis der Prüfung von Rückforderungen berichtet werden.

Der Bewilligungsbescheid zur Verlagerung des Bauhofs wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zwischenzeitlich widerrufen. Nach Zahlungseingang wird der Erstattungsbetrag entsprechend verzinst.

Zu Textziffer 28 a): Kleines Haus Staatstheater Mainz

Trotz intensivster Bemühungen aller Beteiligten (Ministerium des Innern und für Sport, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Stadtverwaltung Mainz, Mainzer Aufbaugesellschaft) konnte bislang noch kein prüffähiger Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Mit Datum vom 20. November 2006 hat die Stadtverwaltung Mainz zur Klärung der offenen Fragen bezüglich der Erstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Stellungnahme vorgelegt. Im Hinblick auf den äußerst komplexen Sachverhalt konnte die Auswertung dieser Stellungnahme durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bislang noch nicht abgeschlossen werden.

Zu Textziffer 28 g): Förderung von Konversionsliegenschaften

- Eifel-Maar-Kaserne in Ulmen**
- Wilhelm-von-Nassau-Kaserne in Diez**
- Depot Morbach in Wenigerath**

Eifel-Maar-Kaserne in Ulmen

Das Ministerium des Innern und für Sport hat am 12. März 2007 einen Zwischenbericht erstattet. Bei den Randnummern, bei denen eine abschließende Prüfung noch nicht möglich war, wird nach Abschluss unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung berichtet werden.

Wilhelm-von-Nassau-Kaserne in Diez

Die noch nicht erledigte Randnummer wurde mit Schreiben vom 15. Februar 2007 beantwortet. Das Ministerium des Innern und für Sport geht davon aus, dass der Punkt erledigt ist.

Depot Morbach in Wenigerath

Die Prüfungsfeststellungen bezüglich des Depot Morbach in Wenigerath sind erledigt.